

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Austrian National Union of Students – Medical University of Graz



Bundesministerium für Justiz

Museumsstrasse 7

1070 Wien

Graz, 10. Juni 2008

**Betrifft: Begutachtungsverfahren zum Entwurf für ein
Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz darf ich folgende Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf einbringen.

Grundsätzliches

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG spricht sich klar für die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerinnenschaften/Partnerschaften aus – nicht nur in Bezug auf die Diskriminierung von homo- und bisexuellen Studierenden, sondern auch in Bezug auf die ethische Sicht als Vertretungskörper von zukünftigen Medizinerinnen und Medizinern. Denn schließlich stellt die massive Ungleichbehandlung und Diskriminierung einen massivem Belastungsfaktor im Sinne der WHO-Definition von Gesundheit als auch im Sinne einer biopsychosozialen Gesundheitsmodells für betroffene Menschen dar. Auch wenn die Medizin als Gesamtes auch erst sehr spät ihre falschen Vorbehalte gegen nicht heterosexuelle Personen fallen gelassen hat, ist es heute in keiner Weise mehr nachvollziehbar, warum es bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnenschaften/Partnerschaften zu Ungleichbehandlung zwischen heterosexuellen Partnerschaften kommen soll.

HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz
Stiftungtalstrasse 24, A-8010 Graz
Tel. +43 (0)316/385-73082
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
DVR: 2109956

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Austrian National Union of Students – Medical University of Graz



Der vorgelegte Entwurf hält jedoch an Ungleichbehandlung fest und wird daher von uns abgelehnt. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Rechtskomitee Lamda zum gleichen Gesetzesentwurf und schließen uns der detaillierten und genauen Auflistung und Stellungnahme vollinhaltlich mit folgender Ausnahme an: Das Schweizer Modell kann nicht Ziel einer Gleichstellung sein (sondern höchstens als kurzfristige Übergangslösung akzeptiert werden), da weiterhin Ungleichheiten fortgeschrieben werden. Ziel kann es nur sein, dass zwei Personen egal welchen Geschlechts, welche eine Familie/Lebensgemeinschaft (egal ob mit oder ohne eigene oder adoptierten Kindern) gründen wollen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen.

Erläuterung zur Ausnahme

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft andere Regeln (Pflichten und Rechte) gelten sollen als für ein heterosexuelles Paar. So wird nicht jede heterosexuelle Ehe mit dem Ziel von eigenen Kindern geschlossen, während Studien und Erfahrungsberichte zeigen, dass Kinder von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (bis auf entsprechende Diskriminierung durch die Gesellschaft) keine Benachteiligung erfahren. Des Weiteren ist der positive gesellschaftliche Aspekt einer Lebensgemeinschaft nicht allein nur durch Nachkommen gegeben, sondern zum Beispiel auch durch die gegenseitige Unterstützung im Alter, bei Krankheit oder auch durch die Unterstützung der engsten Verwandten der jeweils anderen Person in der Lebensgemeinschaft.

Grundpfeiler der Gesellschaft Ehe

Aus den oben genannten Beispielen ist auch nicht nachvollziehbar, wie man eine Gefährdung von heterosexuellen Partnerschaften durch eine Gleichstellung sehen kann. Warum sollen sich weniger heterosexuelle Paare für eine Lebensgemeinschaft in der Ehe entschließen, wenn der Weg auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht? Im Gegenteil, wir gehen davon aus, dass es zu weiteren positiven Vorbildwirkungen kommen würde und bei Erlaubnis der Adoption die Lebensgemeinschaften mit Kindern zunehmen würden. Die Ehe und Familie würde

HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz
Stiftungtalstrasse 24, A-8010 Graz
Tel. +43 (0)316/385-73082
oh.sekretariat@meduni-graz.at
DVR: 2109956

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Austrian National Union of Students – Medical University of Graz



weiterhin besonders geschützt sein durch die Gesellschaft – nur wäre sie für alle Menschen offen. (Angemerkt sei, dass die Formulierung des Paragraph 12 EMRK wie in der Stellungnahme der Bischofskonferenz angeführt, nicht von heterosexuellen Paaren spricht. Aus unserer Sicht spricht der Paragraph nur davon dass sowohl Männer als auch Frauen ab dem heiratsfähigen Alter das Recht haben nach nationalen Bestimmungen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.)

Abschließend

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Staat weiterhin die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren aufrecht erhalten will und so einem Teil seiner Staatsbürger Rechte verweigert nur aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Wir hoffen daher eindringlich dass die von uns aufgeführten Einwände und die detaillierten Einwände des Rechtskomitee Lambda aufgenommen werden und der Gesetzesentwurf entsprechend überarbeitet wird.

Hochachtungsvoll

Dr. Stefan Schaller
Studierendenvertreter

für die Richtigkeit:

Christian Vajda
Vorsitzender